

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1854.

N. VII. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

Der von der Bundesversammlung in ihrer 3. diesjährigen Sitzung vom 26. v. M. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßte Beschluß wird auf Höchsten Befehl Serenissimi zur Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 10. Febr. 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Beschluß.

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anlagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.